

Sitzungsvorlage 2022/021

Verfasser:
Ortsverwaltung Eschach, Sonntag, Markus

Stand: 26.01.2022

Az.

Beteiligung:
Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft

Ortschaftsrat Eschach	08.02.2022	öffentlich
-----------------------	------------	------------

**Nachbesetzung der 2. Stellvertretung des Ortsvorstehers
- Vorschlag an den Gemeinderat**

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat schlägt dem Gemeinderat als 2. Stellvertreter des Ortsvorstehers vor:

Sachverhalt:

Ein oder mehrere StellvertreterInnen des Ortsvorsehers werden gemäß § 71 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) aus der Mitte der Ortschaftsräte auf Vorschlag des Ortschaftsrates durch den Gemeinderat gewählt. Die Anzahl der StellvertreterInnen ist nicht vorgeschrieben. Sie wird durch einfachen Beschluss des Ortschaftsrates festgelegt. Mit Beschluss vom 15.07.2019 (DS 2019/232) wurde die Zahl der ehrenamtlichen StellvertreterInnen auf vier festgelegt.

Vom Gemeinderat sind am 17.07.2019 (DS 2019/222/1) nachfolgend aufgeführte Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte für diese Legislaturperiode zu ehrenamtlichen Stellvertretern des Ortsvorstehers gewählt worden:

- als 1. Stellvertreter Herr Peter Schlegel
- als 2. Stellvertreterin Frau Ottilie Reck-Strehle
- als 3. Stellvertreter Herr Berthold Biegger
- als 4. Stellvertreterin Frau Inge Schillinger-Winkler

Nachdem Frau Ortschaftsrätin Reck-Strehle am 07.12.2021 aus dem Ortschaftsrat ausgeschieden ist, ist eine weitere ehrenamtliche Stellvertretung als 2. Stellvertreter/Inn neu zu bestellen.

Die Stellvertretung wird nicht zum Ehrenbeamten bzw. Ehrenbeamtin ernannt, sondern behält den Status eines Ortschaftsrates. Die Stellvertretung hat, wie die anderen Ortschaftsräte, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls. Für die StellvertreterInnen des Ortsvorstehers ist wegen des höheren Zeitaufwandes durch diese Funktion eine höhere Aufwandsentschädigung angesetzt. Die StellvertreterInnen werden nach jeder Wahl des Ortschaftsrates neu bestellt. Ihre Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrates. Die Stellvertretung vertritt den Ortsvorsteher im Falle seiner Verhinderung im Vorsitz des Ortschaftsrates, in der Leitung der Ortsverwaltung und im Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Im Falle der Verhinderung hat die Stellvertretung dieselbe Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht wie der Ortsvorsteher.

Kosten und Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n: